

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 32

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—

Insertionspreis:
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der
Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Leo von Meyenburg (für den
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Kinematographenrechtliche Reformfragen.



Fast überall im Schweizerland ist man daran, den Kinematographen und was damit in Zusammenhang steht, rechtlich nach den verschiedensten Richtungen zu regeln und zu reglementieren.

Wenn man das Recht verstehen, insbesondere beurteilen will, ob es den gegebenen Verhältnissen gerecht wird oder ob es in diesem oder jenem Punkte reformbedürftig ist, so muss man vor allem jene Verhältnisse des Lebens, auf welche die betreffenden Rechtsnormen Anwendung finden sollen, von Grund aus kennen. So wird man dann das öffentliche Kinematographenrecht nur dann sachgemäss beurteilen können, wenn man mit den Darbietungen der Kinotheater, mit der Filmfabrikation und der Praxis der sogenannten Filmverleiher vertraut ist. Ferner ist notwendig, die namentlich von gemeinnützigen Gesellschaften in Angriff genommenen Reformbestrebungen zur Hebung des Niveau der kinematographischen Vorführungen, zu kennen.

Um sich die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen, gibt es bekanntlich noch verschiedene Mittel, die einander in trefflicher Weise ergänzen. Unerlässlich ist natürlich, kinematographischen Vorführungen beizuwohnen. Man trifft noch immer bekannte Politiker und Staatsmänner, die es mit ihren Pflichten etwas genauer nehmen und die noch nie einen Kino besucht haben und doch bei der Legifizierung ein gutes Wort mitzureden haben und mitreden wollen.

Zur Ergänzung des Kennenlernens dienen insbesondere auch Fachzeitschriften. Alle unser Nach-

barstaaten besitzen ein oder mehrere solcher Zeitschriften. In Deutschland sei u. a. speziell auf die von Dr. L. Pieper vortrefflich geleitete Monatschrift „Bild und Film“ (Verlag der Lichtbilderei G. m. b. H. M. Gladbach) hingewiesen. Auch unsere Zeitschrift will, wie wir bereits ausführten, Behörden und Interessenten nach dieser Richtung dienen.

Die Literatur im allgemeinen, über das Kinowesen ist bereits umfangreich. Etwas bedenklicher sieht es mit der juristischen Literatur aus. Das Kinowesen ist nach dieser Seite bisher wohl etwas allzu stiefmütterlich behandelt worden.

Ein Gelehrter hat sich bis heute dem Kinowesen in ganz verdienter Weise angenommen. Es ist Dr. jur. Albert Hellwig, Berlin. Es sei auch an dieser Stelle auf seine sehr fleissige Arbeit „Rechtsquellen des öffentlichen Kinematographenrecht“ hingewiesen. Daneben sei auf einzelne seiner Studien „Die Schundfilme und die Beziehungen zwischen Schundliteratur, Schundfilme und Verbrechen“ angelegentlich aufmerksam gemacht. Wir werden im Laufe der Zeit auf diese lehrreichen Arbeiten hier zurückkommen.

Wer den Versuch gemacht hat, sich auf diese oder jene Weise eingehend über die guten wie die schlechten Seiten der Kinematographie zu orientieren, der wird wohl zur Ansicht kommen und kommen müssen, dass der Kinematograph für Wissenschaft, Volksbildung und Unterricht ganz ausgezeichnetes geleistet und insbesondere noch leisten wird.

Zu einem Teil — und das ist kein kleiner — aber